



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

70
1952 - 2022

28. November – 9. Dezember 2022

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Mittwoch, 30. November 2022

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-466/21 P Land Rheinland-Pfalz / Deutsche Lufthansa

Kontakt:

Staatliche Beihilfen für den Flughafen Frankfurt-Hahn

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

Datenschutzhinweis

Mit Beschluss vom 31. Juli 2017 genehmigte die Kommission Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz für den hauptsächlich von Ryanair genutzten Flughafen Frankfurt-Hahn, ohne das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen. Die Zuwendungen sollten es dem Flughafen ermöglichen, den Beförderungsbedarf der Region zu decken, bis er durch private Investitionen wieder rentabel wird. Konkret sollten sie die für den Zeitraum 2017–2021 erwarteten Betriebsverluste bis zu einem Höchstbetrag von 25,3 Mio. Euro abdecken (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/17/2221](https://ec.europa.eu/pressroom/content/IP/17/2221)).

Die Kommission stufte die Zuwendungen zwar als staatliche Beihilfe ein, hielt sie jedoch für mit dem Binnenmarkt vereinbar. Insoweit wies sie insbesondere darauf hin, dass es im Einzugsgebiet des Flughafens Frankfurt-Hahn keine weiteren Flughäfen gebe und dass die nächstgelegenen Flughäfen, in Luxemburg und in Frankfurt am Main, ganz andere Geschäftsmodelle als das Low-Cost-Modell des Flughafens Frankfurt-Hahn hätten. Die Kommission war daher der Ansicht, dass die Gewährung der fraglichen Beihilfe nur geringe negative Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel habe.

Lufthansa hat diese Genehmigung vor dem Gericht der EU angefochten, mit Erfolg: Mit Urteil vom 19. Mai 2021 ([T-218/18](https://eur-lex.europa.eu/eli/jud_2021/18)) erklärte das Gericht den Kommissionbeschluss für nichtig, da die von der Kommission

durchgeführte Prüfung nicht alle Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der fraglichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt habe ausräumen können.

Das Land Rheinland-Pfalz hat gegen das Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Beschluss vom 30. November 2021 wies der Vizepräsident des Gerichtshofs den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, das Urteil des Gerichts einstweilig auszusetzen, ab.

Mittwoch, 30. November 2022

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-101/18 Österreich / Kommission

Ungarische Beihilfen für Erweiterung des Atomkraftwerks Paks II

Mit Beschluss vom 6. März 2017 genehmigte die Kommission staatliche Beihilfen Ungarns für den Bau von zwei neuen Kernreaktoren im Atomkraftwerk Paks II. Zuvor hatte Ungarn Verpflichtungszusagen gemacht, um Wettbewerbsverzerrungen zu begrenzen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/464](#)).

Österreich hat diese Genehmigung vor dem Gericht der EU angefochten. Es macht u.a. geltend, dass es an dem erforderlichen gemeinsamen Interesse fehle, dass ein Vergabeverfahren hätte durchgeführt werden müssen und dass die Beihilfen zu unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrungen führen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 30. November 2022

Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-316/14 RENV PKK / Rat und T-148/19 PKK / Rat

Restriktive Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung

T-316/14 RENV: Mit Urteil vom 15. November 2018 ([T-316/14](#)) hatte das Gericht der EU Rechtsakte des Rates aus den Jahren 2014 bis 2017 für nichtig erklärt, mit denen der Rat im Rahmen der Terrorismusbekämpfung ergriffene restriktive Maßnahmen gegen die PKK verlängert hatte. Nach Ansicht des Gerichts hatte der Rat die Rechtsakte nicht hinreichend begründet.

Auf ein Rechtsmittel des Rates hin hat der Gerichtshof mit Urteil vom 22. April 2021 ([C-46/19 P](#)) das Urteil des Gerichts, soweit es die streitigen Rechtsakte wegen Begründungsmangels für nichtig erklärt hatte, aufgehoben und die Sache zur erneuten Prüfung an das Gericht zurückverwiesen (RENV im Aktenzeichen steht für [französisch] renvoi ≈ nach Zurückverweisung).

T-148/19: In dieser Rechtssache klagt die PKK auf Nichtigerklärung eines Beschlusses des Rates vom Januar 2019, mit dem die gegen sie gerichteten restriktiven Maßnahmen verlängert wurden.

Weitere Informationen T-316/14 RENV

Weitere Informationen T-148/19

Donnerstag, 1. Dezember 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-660/20 Lufthansa CityLine

Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten bei der Vergütung?

Ein Lufthansa-Pilot beanstandet vor den deutschen Arbeitsgerichten, dass er nach dem anwendbaren Tarifvertrag als Teilzeitbeschäftigter dieselbe Zahl von Arbeitsstunden wie ein Vollzeitbeschäftigter überschreiten muss, um Anspruch auf eine erhöhte Vergütung zu haben (sog. Mehrflugdienststundenvergütung). Seiner Meinung nach ist die Grenze, bei deren Überschreitung die erhöhte Vergütung zu zahlen ist, entsprechend

dem Teilzeitanteil abzusenken.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Bundesarbeitsgericht hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht (siehe BAG-Mitteilung [40/20](#)).

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 1. Dezember 2022

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-626/21 Funke

Europäisches Schnellwarnsystem RAPEX

Die Landespolizeidirektion Wien untersagte einem Feuerwerkshändler den Verkauf bestimmter Feuerwerksartikel und ordnete ihren Rückruf an, nachdem sie bei einer Kontrolle bei ihm festgestellt hatte, dass diese Artikel nicht sicher waren.

Außerdem erstattete sie eine RAPEX-Meldung an die Europäische Kommission. RAPEX (Rapid Exchange of Information System) ist ein europäisches Schnellwarnsystem zum raschen Informationsaustausch über gefährliche Produkte am Verbrauchermarkt.

Der – vom Händler zu unterscheidende – Importeur der Feuerwerksartikel hält die RAPEX-Meldung für unvollständig und beantragte daher bei der Landespolizeidirektion eine Vervollständigung der Meldung sowie Akteneinsicht.

Die Landespolizeidirektion sowie auch – nach einer Beschwerde – das Verwaltungsgericht Wien wiesen die Anträge des Importeurs als unzulässig zurück. Beide gingen davon aus, dass dem Importeur im RAPEX-Meldeverfahren kein Antragsrecht auf Vervollständigung einer Meldung oder auf Akteneinsicht eingeräumt sei.

Der mit dem Rechtsstreit befasste österreichische Verwaltungsgerichtshof hat den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht. Er möchte wissen, ob für Wirtschaftsakteure ein Recht auf Vervollständigung einer RAPEX-

Meldung besteht und welche Behörde dafür zuständig ist bzw. wäre (siehe auch die [VwGH-Mitteilung](#)).

Generalanwältin Čápetová legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 1. Dezember 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-699/21 E. D. L. (Ablehnungsgrund, der an die Gesundheit anknüpft)

Europäischer Haftbefehl

Die italienischen Gerichte haben darüber zu entscheiden, ob ein in Kroatien ausgestellter Europäischer Haftbefehl zu vollstrecken und folglich der Betroffene für Zwecke der Strafverfolgung an Kroatien zu überstellen ist. Da der Betroffene an einer schweren, chronischen und möglicherweise irreversiblen Krankheit leidet, befürchten sie, dass seine Übergabe die Gefahr eines schweren Gesundheitsschadens mit sich bringen könnte.

Der italienische Verfassungsgerichtshof ersucht den EuGH vor diesem Hintergrund um Auslegung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl, der keinen ausdrücklichen Ablehnungsgrund vorsehe, der an den Gesundheitszustand anknüpfe.

Er möchte wissen, ob die vollstreckende (italienische) Justizbehörde die ausstellende (kroatische) Justizbehörde um Informationen ersuchen muss, die es ermöglichen, das Bestehen dieser Gefahr auszuschließen, und ob sie die Übergabe ablehnen muss, wenn sie derartige Zusicherungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhält.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 7. Dezember 2022

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-747/21 Borussia VfL 1900 Mönchengladbach / EUIPO – Neng (Fohlenelf)

Markenstreit um Fohlenelf

Für die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH war die Unionsmarke Fohlenelf ursprünglich für zahlreiche Waren und Dienstleistungen eingetragen.

Nachdem beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) ein Antrag auf Erklärung des Verfalls der Marke wegen Nichtbenutzung gestellt worden war, erklärte das EUIPO die Marke jedoch teilweise für verfallen.

Letztlich blieb sie nur für folgende Waren eingetragen: Shampoos, Papier- und Schreibwaren, Kugelschreiber, Aufkleber, Schirme, Bekleidungsstücke, Schuhe, Kopfbedeckungen, Spielkarten, Kartenspiele und Spielbälle.

Außerdem blieb sie für folgende Dienstleistungen eingetragen: Unterhaltung, Sportveranstaltungen und -darbietungen, Veranstaltung sportlicher Wettbewerbe, Vermietung von Sportanlagen und -einrichtungen, sportliche und kulturelle Aktivitäten, Betrieb einer Sportstätte, Ticketvorverkauf für Unterhaltungsveranstaltungen und Veranstaltungen sportlicher Wettbewerbe sowie Dienstleistungen zur Verpflegung von Gästen (siehe EUIPO-Entscheidung [R2126/2020-4](#)).

Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH hat diese Entscheidung vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Weitere Informationen

Donnerstag, 8. Dezember 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache

C-460/20 Google (Auslistung eines angeblich unrichtigen Inhalts)

Recht auf Vergessenwerden

Auf der Webseite eines US-amerikanischen Unternehmens, dessen Ziel es nach eigenen Angaben ist, „durch aktive Aufklärung und Transparenz nachhaltig zur Betrugsprävention in Wirtschaft und Gesellschaft beizutragen“, erschienen im Jahr 2015 mehrere Artikel, die sich kritisch mit dem Anlagemodell verschiedener Finanzdienstleistungs-Gesellschaften auseinandersetzten. Einer dieser Artikel war mit Fotos eines der führenden Mitarbeiter bzw. Anteilsinhabers dieser Gesellschaften sowie seiner Lebensgefährtin bebildert, die Prokuristin einer dieser Gesellschaften war.

Über das Geschäftsmodell des die Webseite betreibenden Unternehmens wurde seinerseits kritisch berichtet, u.a. mit dem Vorwurf, es versuche, andere Unternehmen zu erpressen, indem es zunächst negative Berichte veröffentliche und danach anbiete, gegen ein sog. Schutzgeld die Berichte zu löschen bzw. die negative Berichterstattung zu verhindern.

Die beiden Betroffenen machen vor den deutschen Gerichten geltend, ebenfalls erpresst worden zu sein. Sie begehren von Google, es zu unterlassen, die Artikel bei der Suche nach ihren Namen und den Namen verschiedener Gesellschaften in der Ergebnisliste nachzuweisen und die Fotos von ihnen als sog. "thumbnails" anzuzeigen. Google hält dem entgegen, die Wahrheit der in den verlinkten Inhalten aufgestellten Behauptungen nicht beurteilen zu können.

Der Bundesgerichtshof hat den EuGH vor diesem Hintergrund um Auslegung der Datenschutzgrundverordnung sowie der EU-Grundrechte-Charta ersucht.

Zum einen möchte der BGH wissen, ob bei der vorzunehmenden Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interessen dann, wenn der Link, dessen Auslistung beantragt wird, zu einem Inhalt führt, der Tatsachenbehauptungen und darauf beruhende Werturteile enthält, deren Wahrheit der Betroffene in Abrede stellt, und dessen Rechtmäßigkeit mit der Frage der Wahrheitsgemäßheit steht und fällt, maßgeblich auch darauf abzustellen ist, ob der Betroffene in zumutbarer Weise – z.B. durch eine einstweilige Verfügung – Rechtsschutz gegen den Inhalteanbieter erlangen könnte und damit die Frage der Wahrheit des vom Suchmaschinenverantwortlichen nachgewiesenen Inhalts einer zumindest vorläufigen Klärung zuführen könnte.

Zum anderen möchte der BGH wissen, ob im Falle eines

Auslistungsbegehrens gegen einen Internet-Suchdienst, der bei einer Namenssuche nach Fotos von Personen sucht, die Dritte im Zusammenhang mit dem Namen der Person ins Internet eingestellt haben, und der die von ihm aufgefundenen Fotos in seiner Ergebnisübersicht als Vorschaubilder ("thumbnails") zeigt, im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interessen der Kontext der ursprünglichen Veröffentlichung des Dritten maßgeblich zu berücksichtigen ist, auch wenn die Webseite des Dritten bei Anzeige des Vorschaubildes durch die Suchmaschine zwar verlinkt, aber nicht konkret benannt wird und der sich hieraus ergebende Kontext vom Internet-Suchdienst nicht mit angezeigt wird (siehe auch BGH-Pressmitteilung [Nr. 95/2020](#)).

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 7. April 2022 die Ansicht vertreten, dass ein auf die angebliche Unrichtigkeit der Informationen gestützter Antrag auf Auslistung den Suchmaschinenbetreiber verpflichtet, die Überprüfungen vorzunehmen, die in den Rahmen seiner konkreten Möglichkeiten fallen. Des Weiteren dürfe im Rahmen eines Antrags auf Entfernung von Vorschaubildern aus den Ergebnissen einer Bildersuche nur der Informationswert der Bilder als solcher berücksichtigt werden (siehe Pressemitteilung [Nr. 61/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 8. Dezember 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-694/20 Orde van Vlaamse Balies u.a.

Meldepflichten im Rahmen der Bekämpfung aggressiver Steuerplanung

Um aggressive Steuerplanung zu bekämpfen, wurde 2018 die Richtlinie 2011/16 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung dahin gehend geändert, dass nunmehr alle Intermediäre aufgrund ihrer zentralen Rolle bei der Konzeption von aggressiven Steuerplanungsgestaltungen verpflichtet sind, bei den Steuerbehörden eine Meldung abzugeben. Nur wenn es keine solchen Intermediäre gibt oder diese an der Meldung gehindert sind, geht diese Verpflichtung auf den Steuerpflichtigen über.

Die Richtlinie sieht außerdem vor, dass ein als Intermediär auftretender Rechtsanwalt, dem eine Befreiung von der Meldepflicht aufgrund des Schutzes der Verschwiegenheitspflicht gewährt wird, verpflichtet ist, jeden anderen Intermediär über seine eigenen Meldepflichten gegenüber den Steuerbehörden zu unterrichten.

Der belgische Verfassungsgerichtshof hat den EuGH ersucht, die Gültigkeit der vorgenannten Regelung im Hinblick auf die EU-Grundrechte-Charta zu prüfen, konkret im Hinblick auf das darin verbürgte Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 5. April 2022 die Ansicht vertreten, dass die Verpflichtung eines als Intermediär auftretenden Rechtsanwalts, der sich auf sein Berufsgeheimnis berufe und dadurch von der Meldung befreit sei, einen anderen Intermediär unverzüglich über seine Meldepflichten zu unterrichten, nicht gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens verstoße, sofern der Name dieses Rechtsanwalts den Steuerbehörden im Rahmen der Erfüllung der Meldepflicht nicht offengelegt werde.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 8. Dezember 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-731/21 Caisse nationale d'assurance pension

Hinterbliebenenrente – In einem anderen Mitgliedstaat eingetragene Lebenspartnerschaft

Die luxemburgische Pensionsversicherungsanstalt verwehrt einer französischen Grenzgängerin, deren Lebenspartner, der ebenfalls französischer Staatsangehöriger war und in Luxemburg als Grenzgänger gearbeitet hatte, infolge eines Arbeitsunfalls verstorben war, eine Hinterbliebenenrente mit der Begründung, dass die Lebenspartnerschaft nur in Frankreich eingetragen sei. Die erforderliche Eintragung in das luxemburgische Register sei nach dem Todesfall nicht mehr möglich.

Die mit dem Rechtsstreit befasste luxemburgische Cour de cassation möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht der streitigen Voraussetzung der Eintragung der im Ausland eingegangenen Lebenspartnerschaft in das luxemburgische Register entgegensteht. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 8. Dezember 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-106/22 Xella Magyarország

Untersagung des Erwerbs eines Unternehmens von strategischer Bedeutung

Das ungarische Unternehmen Xella Magyarország beanstandet vor einem ungarischen Gericht einen Bescheid des ungarischen Ministers für Innovation und Technologie, mit dem ihm der Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an dem ungarischen Kies- und Sandgrubenbetreiber Janes untersagt wurde. Xella sei, so der Minister, ein Unternehmen, das sich unmittelbar in deutscher Eigentümerschaft, mittelbar aber in luxemburgischer und bermudischer Eigentümerschaft befinde. Sollte Janes – ein Unternehmen von strategischer Bedeutung – in bermudische Hände fallen, stelle dies langfristig ein Risiko für die Versorgung der ungarischen Bauwirtschaft dar.

Das von Xella angerufene ungarische Gericht möchte in diesem Zusammenhang vom Gerichtshof u.a. wissen, ob die im Zuge der Pandemie erlassenen ungarischen Rechtsvorschriften, wonach die Übernahme von Unternehmen, die für die ungarische Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind, untersagt werden kann, mit dem freien Kapitalverkehr vereinbar sind.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

